



Inhalt	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer	2 - 3
Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geyer vom 20.09.2022	4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Amtsblatt 24-2022-03

Seite 1 von 4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung) vom 12.10.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge pro Monat ab 01.01.2023

1. Kinderkrippe				2. Kindergarten			
Familie	Betreuungszeit/Tag in h			Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5		9	6	4,5
Elternbeitrag/Monat in €				Elternbeitrag/Monat in €			
1.Kind	255,00	170,00	127,50	1.Kind	125,00	83,33	62,50
2.Kind	153,00	102,00	76,50	2.Kind	75,00	50,00	37,50
3.Kind	51,00	34,00	25,50	3.Kind	25,00	16,67	12,50
alleinerziehend				alleinerziehend			
1.Kind	229,50	153,00	114,75	1.Kind	112,50	75,00	56,25
2.Kind	137,70	91,80	68,85	2.Kind	67,50	45,00	33,75
3.Kind	45,90	30,60	22,95	3.Kind	22,50	15,00	11,25
3. Kinderhort				4. Kinderhort-ausschließl. i. d. Ferien			
Familie	Betreuungszeit/Tag in h			Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	6	5	4		9	8	
Elternbeitrag/Monat in €				Elternbeitrag/Monat in €			
1.Kind	80,00	66,67	53,33	1.Kind	120,00	106,67	
2.Kind	48,00	40,00	32,00	2.Kind	72,00	64,00	
3.Kind	16,00	13,33	10,67	3.Kind	24,00	21,33	
alleinerziehend				alleinerziehend			
1.Kind	72,00	60,00	48,00	1.Kind	108,00	96,00	
2.Kind	43,20	36,00	28,80	2.Kind	64,80	57,60	
3.Kind	14,40	12,00	9,60	3.Kind	21,60	19,20	

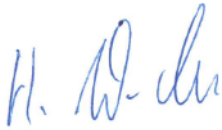
Beträgt die Ferienzeit nur einen halben Monat (Herbst- und Winterferien), wird bei Inanspruchnahme von 8 oder 9 h Betreuungszeit der Durchschnitt zwischen der normal vereinbarten Betreuungszeit und der Ferienbetreuungszeit für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

Wird in den Sommerferien eine Betreuung über die normal vereinbarte Betreuungszeit (8 oder 9 h, anstelle 5 oder 6 h) vereinbart, ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme innerhalb der gesamten Ferien ein Monatsbeitrag der erhöhten Betreuungszeit zu zahlen.

2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 12.10.2022



H. Wendler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geyer vom 20.09.2022

Beschluss-Nr. 013/2022/TA:

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt, dem Antrag des SSV Geyer e. V. stattzugeben und für die geplante Terrassenverlängerung sowie Errichtung des Holzschuppens auf dem Flurstück 1001/7 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im „Schanzenkomplex Greifenbachtal“ (hier: festgesetzte Grünfläche) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Mitglieder des Technischen Ausschusses	7
	anwesend:	5
	Ja-Stimmen:	5

Beschluss-Nr. 014/2022/TA:

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Geyer beschließt für die geplante Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Flurstück 222, Bahnhofstr., der beantragten Befreiung von den Festlegungen der Ortsgestaltungssatzung bezügl. der maximalen Höhe von Einfriedungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl Mitglieder des Technischen Ausschusses	7
	anwesend:	5
	Ja-Stimmen:	5